

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahlen der evang.-ref. Kirchenpflege Seuzach-Thurtal und deren Präsidentin bzw. Präsident für die Amtsdauer 2026 bis 2030

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 26. September 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der evang.-ref. Kirchenpflege Seuzach-Thurtal und deren Präsidentin bzw. Präsident innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

Als Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Seuzach-Thurtal: (7 Mitglieder, 7 Vorschläge)

Amstutz, Martina	1979	Büelstrasse 15, Rickenbach	Übersetzerin	neu	parteilos
Bachmann, Ilona	1960	Striegelgasse 22, Ellikon an der Thur	Verkäuferin / Imkerin	bisher	parteilos
Blumer, Bälz	1981	Büelstrasse 5, Rickenbach	Landschaftsgärtner	bisher	parteilos
Müller, Peter	1957	Kirchhügelstrasse 19, Seuzach	Rentner Primarlehrer	bisher	EVP
Scheitlin, Bernhard	1957	Bachtobelstrasse 5, Seuzach	Rentner / Elektriker	bisher	parteilos
Valenti, Vanessa	1979	Austrasse 7, Rickenbach	Sicherheitskraft / Rettungssanitäterin	bisher	parteilos
Zeltner, Thomas	1963	Am Bach 4c, Rickenbach	Dipl. Elektroingenieur ETH	bisher	GLP

Als Präsident der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Seuzach-Thurtal:

Müller, Peter	1957	Kirchhügelstrasse 19, Seuzach	Rentner Primarlehrer	bisher	EVP
----------------------	------	-------------------------------	----------------------	--------	-----

Gemäss § 53 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens 21. November 2025, 12.00 Uhr, die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde), Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Wählbar in die evangelisch-reformierte Kirchenpflege ist jede stimmberechtigte Person, die Mitglied der Landeskirche ist, ihren Wohnsitz in der Gemeinde Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur, Rickenbach, Seuzach oder Thalheim an der Thur hat, über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt, das 18. Altersjahr vollendet hat und die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllt (§ 23 GPR und Art. 20 Abs. 2 Kirchenordnung sowie Art. 6 Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Seuzach-Thurtal). Als Präsidentin bzw. Präsident der evangelisch-reformierten Kirchenpflege kann eine der Personen gewählt werden, die Sie als Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchenpflege wählen.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz "**bisher**", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z. B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeinde Seuzach oder unter www.seuzach.ch bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 28. November 2025 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl für die evangelisch-reformierte Kirchenpflege findet gemäss Wahlanordnung vom 26. September 2025 **am Sonntag, 8. März 2026** statt. In Anwendung von Art. 7 Kirchengemeindeordnung i. V. m. § 55a Abs. 2 GPR erhalten die Stimmberechtigten für die evangelisch-reformierte Kirchenpflege einen gedruckten Wahlzettel, der die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge enthält. Sofern mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Winterthur, 8400 Winterthur eingelegt werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Seuzach, 14. November 2025

Gemeinderat Seuzach
(Wahlleitende Behörde)